



VERORDNUNG

über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze der Gemeinde Schnifis

Unter Berufung auf § 50 Abs. 1 lit. a Z 7 Gemeindegesetz wird gemäß §15 Abs. 4, 5 und 6 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF und dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. April 2022 verordnet:

§ 1

Alle bewohnbaren Gebäude sind einheitlich mit einer von der Gemeinde zugewiesenen Nummer zu bezeichnen. Die Größe der Tafel ist 200 mm x 200 mm. Die Schildgestaltung hat gemäß dem Muster wie in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2018 zu erfolgen.

§ 2

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung des Hausnummernschildes in der Höhe von 40,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer zu leisten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

An der Amtstafel	
angeschlagen am	22.04.2022
abgenommen am	

Der Bürgermeister
Simon Lins, BSc. MA.